

Verlegung des Schönbaches sowie naturnaher Ausbau in einem ca. 400 m langen Teilabschnitt nordwestlich der Ortslage Werdorf im Bereich der Stadt Aßlar

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Magistrat der Stadt Aßlar hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung des Schönbaches sowie den naturnahen Ausbau in einem ca. 400 m langen Teilabschnitt nordwestlich der Ortslage Werdorf beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung des Schönbaches im Bereich einer Streuobstwiese oberhalb des Schafhofes Werdorf und die weitere Gewässerführung im einem Wegeseitengraben, der von dem vorhandenen Weg abgerückt und aufgeweitet sowie mit wechselnden Böschungsneigungen und dem Einbau von Strukturelementen naturnah gestaltet werden soll.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Punkt 13.18.2 ist ein naturnaher Ausbau von Bächen und kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Wanderhindernissen, ein wasserwirtschaftliches Vorhaben, das einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 des UVPG bedarf.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Mit der Verlegung des Schönbaches wird die Umgehung einer vorhandene Teilverrohrung im Bereich einer Erdauffüllung erreicht und die Offenlegung des Gewässers ermöglicht sowie die Voraussetzung zum Erreichen des guten ökologischen Gewässerzustandes nach der EU-WRRL geschaffen

Die Umsetzung der Renaturierungsplanung ist nach § 14 BNatSchG mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase aber nur von kurzer Dauer.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird und die Baustelle weitestgehend über bereits bestehende Wege erreicht werden kann.

Im Renaturierungsabschnitt sind kleinflächige Bereiche von Ufergehölze und Nassstaudenfluren als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden, die punktuell beseitigt werden, sich nach Abschluss der Maßnahme jedoch flächenmäßig wieder ausbreiten können. Es ist davon auszugehen, dass sich der Ufergehölzbestand in relativ kurzer Zeit neu entwickeln und eine langfristige Artenanreicherung eintreten wird.

Durch die Maßnahmen soll die Entwicklung naturnaher Strukturen initiiert und verbessert werden. Sie sollen die eigendynamischen Gewässerprozesse anstoßen und unterstützen und zur Verbesserung der Strukturgüte beitragen.

Die Maßnahmen führen mittelfristig zu einem weitgehend naturnahen Zustand des derzeit durch die bestehende Verrohrung und Auffüllung stark beeinträchtigten Gewässerverlaufes.

Durch eine naturnahe Umgestaltung des Gewässers sind nach Umsetzung der Maßnahmen positive Auswirkungen auf die überwiegenden Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 28. April 2020
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Az.: 26.2/2019-WEG-01-001